

Bescheid

über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 4. Januar 2012

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamnt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

20.06.2012

Geschäftszeichen:

III 52-1.43.12-30/12

Zulassungsnummer:

Z-43.12-280

Geltungsdauer

vom: **20. Juni 2012**

bis: **30. Dezember 2016**

Antragsteller:

ATTIKA FEUER AG

Brunnmatt 16

6330 CHAM

SCHWEIZ

Zulassungsgegenstand:

Raumluftunabhängiger Kaminofen mit der Bezeichnung "Q-20"

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-43.12-280 vom 4. Januar 2012.

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

**Bescheid über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-43.12-280

Seite 2 von 2 | 20. Juni 2012

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

A Der Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Gegenstand der Zulassung ist der raumluftunabhängige Kaminofen mit der Bezeichnung "Q-20" mit einer Nennwärmeleistung von 5,8 kW. Die für den raumluftunabhängigen Feuerstättenbetrieb erforderliche Verbrennungsluftleitung einschließlich einer Absperrvorrichtung vom Freien oder vom Luftschaft des Luft-Abgas-Schornsteins und das Verbindungsstück für die Abgasabführung zum Schornstein oder Luft-Abgas-Schornstein sind Zubehörteile des Kaminofens. Der Kaminofen entspricht nach der Abgasführung und der Verbrennungsluftversorgung dem Typ FC_{41x} und FC_{51x} von raumluftunabhängigen Feuerstätten für feste Brennstoffe gemäß den Zulassungsgrundsätzen des Deutschen Instituts für Bautechnik¹.

1.2 Anwendungsbereich

Die raumluftunabhängige Feuerstätte ist für die Einzelraumheizung bestimmt; die erforderliche Verbrennungsluft wird der Feuerstätte über eine dichte Leitung vom Freien oder über einen Luftschaft eines Luft-Abgas-Schornsteins und einer Anschlussleitung direkt zugeführt und nicht dem Aufstellraum der Feuerstätte entnommen (raumluftunabhängiger Feuerstättenbetrieb). Aufgrund dieser Betriebsweise darf die Feuerstätte auch in Nutzungseinheiten aufgestellt werden, die dauerhaft luftundurchlässig entsprechend dem Stand der Technik abgedichtet sind sowie in Nutzungseinheiten, die mit mechanischen Be- oder Entlüftungsanlage ausgerüstet sind.

B Im Abschnitt 4 erhält der letzte Absatz folgende Fassung:

Gemäß DIN 1946-6 sollen Lüftungsanlagen keinen größeren Differenzdruck als 8 Pa im Aufenthaltsraum erzeugen, um das Öffnen und Schließen von Türen und Fenstern nicht zu erschweren (Fugenanpressdruck) und die dadurch entstehenden Zuggeräusche zu vermeiden. Für die raumluftunabhängigen Feuerstätten nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wurde nachgewiesen, dass sie auch nach thermischer und mechanischer Belastung ausreichend dicht gegenüber Unterdrücken in den jeweiligen Nutzungseinheiten sind. Sie dürfen daher ohne zusätzliche Sicherheitseinrichtungen betrieben werden.

Rudolf Kersten
Referatsleiter

Beglaubigt

¹ Zulassungsgrundsätze für die Prüfung und Beurteilung von raumluftunabhängigen Feuerstätten für feste Brennstoffe – Mai 2009 –
Typ FC_{41x}

Feuerstätte ohne Gebläse zum Anschluss an ein Luft-Abgas-System (LAS)
Die Verbrennungsluftleitung vom Luftschaft und das Verbindungsstück zum Schornstein sind Bestandteil der Feuerstätte.

Typ FC_{51x}:

Feuerstätte ohne Gebläse zum Anschluss an einen Schornstein
Die Verbrennungsluftleitung aus dem Freien und das Verbindungsstück zum Schornstein sind Bestandteil der Feuerstätte.